

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

52 (23.10.1889)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 78724. B. Arbeiterzüge.
 Nr. 78970. G.D. Gewährung freier Fahrt.
 Nr. 79910. B. Main-Neckarbahn — Badischer Personenverkehr.
 Nr. 79999. B. Fahrpreismäßigung.
 Nr. 80008. B. Billetverkauf in Gasthöfen.

- Nr. 78701. G. Zollverkehr nach der Schweiz.
 Nr. 78807. B. Oesterreich-Ungarisch-Französischer Verband.
 Nr. 80087. G. Westdeutscher Verband.
 Nr. 78265. B. Zolllapieren nach Rußland.
 Nr. 79005. R. Waarenstatistik.
 Nr. 78646. B. Betriebsöffnungen und Mittheilungen.
 Aufgefundenes Geld.
 Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrdienst.

Nr. 78724. B. Die nur für die Zeit bis 19. Oktober l. J. und ab 3. März l. J. auf der Strecke Karlsruhe—Marau vorgeesehenen Werktagspersonenzüge Nr. 181 und 182 werden auch vom 19. Oktober ab bis auf Weiteres noch zur Ausführung kommen.

Hievon ist in den Dienst- und Plakatsfahrplänen entsprechende Vormerkung zu machen.

Freifahrt.

Nr. 78970. G.D. Mit der Centralverwaltung für Sekundärbahnen Hermann Bachstein in Berlin ist bezüglich der Gewährung freier Fahrt für diesseitige Beamte und Bedienstete auf den der genannten Verwaltung unterstehenden Lokalbahnen

Zell i. W. — Todtnau und
 Mannheim — Weinheim
 Nachstehendes vereinbart worden:

- Beamte der diesseitigen Verwaltung, welche sich im Besitze „Deutscher Freikarten“ oder „Badischer Jahresfreikarten für alle Bahnstrecken“ befinden, sind berechtigt, auf Grund dieser Karten ohne Weiteres auch die genannten Lokalbahnen zu benutzen.
- Den übrigen Beamten und Bediensteten der diesseitigen Verwaltung können von der Generaldirektion oder — Namens derselben — von den Groß-Betriebsinspektoren im Bedarfsfalle Erlaubnißscheine für einmalige Fahrten (einfache Fahrt und Hin- und Rückfahrt) auf den gedachten Lokalbahnen und zwar unter Verwendung der bezüglichen diesseitigen Freischeinformulare bezw. unter Ausdehnung des Geltungsbereichs der diesseitigen Freischeine auf die betreffenden Lokalbahnstationen ausgestellt werden.

Personenverkehr.

Nr. 79910. B. Im grünen Kursbuch ist auf Seite

152 bei Ergänzungsarte VI die Station Graben-Neudorf als Ausgabestation zu streichen und dafür Heidelberg Hauptbahnhof einzuschreiben.

Nr. 79999. B. Am Sonntag den 3. November 1889 findet in Waldshut ein Verbandsfest des Klettgau-Militärvereins-Verbandes statt.

Den hieran theilnehmenden Mitgliedern auswärtiger Militärvereine wird unter der Bedingung, daß dieselben das Verbandsabzeichen des Badischen Militärvereins-Verbandes tragen, zur Fahrt nach und von der genannten Station die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahre 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Nr. 80008. B. Die Billetverkaufsstelle im Gasthof „Sommer“ in Badenweiler wird am 31. Oktober für die Dauer der Wintermonate geschlossen.

Güterverkehr.

Nr. 78701. G. Nachstehende, im Blatt „Tarifwesen zc.“ Nr. 78701. G. vom laufenden Jahre erschienene Verfügung wird hier wiederholt:

Hinsichtlich der Behandlung der unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waaren im direkten Verkehre nach der Schweiz ist Folgendes zu beachten:

1. Ist das Zoll- bzw. Steuererledigungsamt von dem Versender in der betreffenden Spalte des Frachtbriefs vorgemerkt, so ist diese Vorschrift unter allen Umständen zu beachten und es hat demgemäß gebrochene Abfertigung auf die entsprechende Deutsch-Schweizerische Uebergangsstation stattzufinden, falls nicht bei direkter Abfertigung und Beförderung über die nach den Leitungsvorschriften zu der Zeit der Annahme des Gutes transportberechtigte Route das Gut über das vom Versender vorgeschriebene Erledigungsamt aus dem Deutschen Zollgebiet austreten würde.

Die Badisch-Schweizerischen Uebergangsstationen haben bei entgegenstehender Abfertigung das Gut dem gemäß Frachtbriefvorschrift in Betracht kommenden Erledigungsamte zuzuführen unter Erstattung einer Verschleppungsanzeige.

2. Enthält der Frachtbrief keine vom Versender herrührende Vorschrift über die Erledigung der Zollbehandlung auf einer bestimmten Uebergangsstation bzw. durch ein bestimmtes Amt, lauten aber die beigegebenen Zoll- bzw. steueramtlichen Begleitpapiere auf ein anderes als das bei direkter Abfertigung nach den Leitungsvorschriften in Betracht kommende Ausgangsamt, so hat die Abfertigung nach folgenden Bestimmungen stattzufinden:

- a. Bei Gütern, die auf der Kartenausstellungstation zur Aufgabe kommen, ist der Versender zu veranlassen, die erforderliche Uenderung der Zoll- bzw. Steuerpapiere durch das am Orte befindliche Zoll- bzw. Steueramt bewirken zu lassen. Kommt er diesem Ansuchen nicht nach (sei es, weil er die Zollabfertigung auf einer bestimmten Station wünscht, sei es aus irgend welchen andern Gründen), so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß für die Sendung die direkten Frachtsätze nicht angewendet werden könnten, vielmehr Umkartirung auf der nach Maßgabe der Zoll- bzw. steueramtlichen Begleitpapiere in Betracht kommenden Deutsch-Schweizerischen Uebergangsstation vorgenommen werden müsse. Das Erledigungsamt ist in diesem Falle von dem Versender in der entsprechenden Spalte des Frachtbriefs zu vermerken, und es erfolgt gebrochene Abfertigung gemäß Ziffer 1.

Befindet sich an dem Orte der Kartenausstellung kein zur Uenderung der Begleitpapiere zuständiges Zoll- bzw. Steueramt, und erklärt der Versender sich mit der Erledigung der Zollbehandlung durch ein anderes als das in den Begleitpapieren genannte Erledigungsamt einverstanden, so erfolgt direkte Abfertigung gemäß der nachfolgenden Bestimmungen; das in den Begleitpapieren genannte Erledigungsamt darf in solchem Falle im Frachtbriefe nicht vorgeschrieben werden, widrigenfalls gebrochene Abfertigung gemäß Ziffer 1 erfolgen müßte.

- b. Handelt es sich um weiterher kommende Güter (z. B. um Güter aus Belgien, welche in Mannheim umkartirt werden), so hat die Umkartirungsstation, sofern an ihrem Orte ein mit entsprechenden Befugnissen versehenes Zoll- bzw. Steueramt sich befindet, die Uenderung

der Begleitpapiere vornehmen zu lassen. Ist dies im einzelnen Falle nicht thunlich, oder erscheint solches nicht angezeigt (etwa weil eine größere Transportverzögerung dadurch entstehen würde), so ist dennoch direkte Kartirung über das an der transportberechtigten Route liegende Zoll- bezw. Steueramt vorzunehmen und der Deutsch-Schweizerischen Ausgangsstation die Erledigung der Begleitpapiere durch die an ihrem Orte befindliche Abfertigungsstelle zu überlassen. Berührt das Gut auf diesem Wege das in den Begleitpapieren genannte Erledigungsamt (z. B. bei Abfertigung einer Sendung über Konstanz, deren Begleitpapiere auf das Hauptsteueramt in Singen lauten), so hat die Station am Sitze des in den Begleitpapieren genannten Erledigungsamts, soweit es sich ohne längeren Aufenthalt des Guts ermöglichen läßt, die Ueberweisung der Zollbegleitpapiere auf das thatsächlich in Betracht kommende Erledigungsamt zu veranlassen.

c. Bei direkt kartirten, die Badische Bahn transitirenden Gütern nach der Schweiz ist, soweit immer möglich und soweit es ohne Transportverzögerung geschehen kann, die Aenderung der Begleitpapiere seitens der Uebergangs- bezw. Umladestationen (Leopoldshöhe, Mannheim, Offenburg etc.) durch das an ihrem Sitze befindliche Abfertigungsamt vornehmen zu lassen.

3. Die Stationen Basel, Waldshut, Schaffhausen, Singen und Konstanz haben in den Fällen unter Ziffer 2 die zoll- bezw. steueramtliche Abfertigung der daselbst aus dem Deutschen Zollgebiet austretenden Güter bei der an ihrem Sitze befindlichen Abfertigungsstelle zu veranlassen, ohne Rücksicht darauf, daß die Begleitpapiere auf ein anderes Amt lauten.

Die Stationen Basel und Singen haben überdies bei Gütern, die nach der Kartirung in Waldshut bezw. Schaffhausen und Konstanz aus dem Deutschen Zollgebiet auszutreten haben, soweit als thunlich und namentlich soweit es ohne größere Transportverzögerung geschehen kann, dafür zu sorgen, daß die nicht bereits auf das betreffende Ausgangsamt lautenden Begleitpapiere auf dasselbe überwiesen werden.

4. Von der obigen Behandlung sind ausgenommen:

a. Zuckersendungen auf Ausfuhranmeldung behufs Steuerrückvergütung.

Die Abfertigung dieser Sendungen kann nur von dem Kaiserlichen Neben Zollamt I in Basel E.L.B. und von der Zollabfertigungsstelle im Badischen Bahnhofe in Basel erfolgen.

Ist die Polarisation des Zuckers festzustellen, so kann die Abfertigung nur von der letztgenannten Zollabfertigungsstelle vorgenommen werden.

b. Waaren bezw. Gegenstände des sogenannten Veredelungsverkehrs.

Dieselben müssen in allen Fällen über dasjenige Abfertigungsamt ausgehen, über welches sie eingetreten sind.

Diese Sendungen sind daher in gebrochener Kartirung abzufertigen, soweit sie bei direkter Kartirung nicht über das nach Vorstehendem in Betracht kommende Erledigungsamt aus dem Deutschen Zollgebiete austreten würden.

Nr. 78807. B. Die beteiligten Eisenbahnverwaltungen sind übereingekommen, den im Oesterreich-Ungarisch-Französischen Verkehrsverkehr abgefertigten, aus Oesterreich-Ungarn kommenden Sendungen von neuem Wein thunlichst beschleunigte Beförderung zu Theil werden zu lassen. Die in Betracht kommenden Stationen werden hiernach angewiesen, für ungesäumte Weiterleitung dieser Transporte Sorge zu tragen.

Nr. 80087. G. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 73224. G.D. — Verordnungsblatt Nr. 48 vom laufenden Jahr — werden die Dienststellen angewiesen, über den Verkehr mit den in den Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld übergegangenen Stationen der Strecke Cölbe—Laasphe—Feudingen, welche bis auf Weiteres noch im Westdeutschen Verband verbleiben, getrennte Nachweisungen und Zusammenstellungen aufzustellen und mit der Nachweisung über den Westdeutschen Verbands-Güterverkehr zur Vorlage zu bringen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 78265. B. Bei den für Rußland bestimmten Sendungen kommt es häufig vor, daß die Wagen-Nummern sowie die Angaben des Gewichts, der Stückzahl oder der Signatur in den als Zolldokumente dienenden Frachtbriefen mit Bleistift anstatt mit Tinte geschrieben sind.

Die russische Zollkammer in Sosnowice verweigert aber die Annahme von Gütern, bei denen die Zolldokumente in den obigen Punkten nicht vollständig mit Tinte geschrieben sind.

Die Gütererpeditionen in Kattowitz und Schoppinitz sind zwar zunächst angewiesen, für entsprechende Vervollständigung der Zolldokumente Sorge zu tragen, doch wird der Dienst auf der betreffenden Uebergangstation dadurch erschwert. Es erscheint daher angezeigt, daß schon auf den Versandstationen für eine ordnungsmäßige Ausfertigung der betreffenden Frachtbriefe Sorge getragen wird.

Die Versender sind eintretenden Falles hiernach zu verständigen.

Auf Seite 86 der Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften (Rundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes) ist hievon Vormerkung zu machen.

Statistik.

Nr. 79005. R. Im Verzeichnisse zur Waarenstatistik der Güterbewegung vom 1. Januar 1883 (Ausgabe 1889) ist folgender Druckfehler zu berichtigen:

Auf Seite 1 unter A. I. Ziffer 8 ist das Wort „Anschluß“ in „Ausfluß“ handschriftlich abzuändern.

Betriebsöffnungen und Mittheilungen.

Nr. 78646. B.

I. Eröffnung von Strecken.

1. Am 1. Oktober die Strecke Neufas a. O.—Freystadt (Dir.-Bez. Breslau) 9 km. Stationen: Freystadt und Tschöplau.
2. Am 18. September die Zweigbahn Danzig (Olivaer Ther)—Weichselufer oberhalb Neufahrwasser (Dir.-Bez.

Bromberg) 4,4 km. Station: Danzig Weichselbahnhof (für den Güterverkehr).

3. Am 1. Oktober die Strecken der Königl. Eisenbahndirektion Elberfeld:

a. Leimstruth—Feudingen 8,5 km. Station: Oberndorf,

b. Erndtebrück—Birkelbach (Theilstrecke der im Bau befindlichen Strecke Erndtebrück—Raumland) 3,5 km. Haltestelle: Birkelbach (vorläufig W.),

4. Am 1. Oktober die Strecke Raumburg—Artern (Dir.-Bez. Erfurt) 55,5 km. Stationen: Raumburg, Kleinjena (P.), Freiburg, Balgstädt (P.), Lauha, Kirchscheidungen (P. und W.), Carlsdorf, Vitzsburg, Nebra, Mößleben, Donndorf, Gehofen, Reinsdorf und Artern.

5. Am 1. November die Strecke Wiesbaden—Langenschwalbach (Dir.-Bez. Frankfurt a. M.) 21 km. Stationen: Wiesbaden, Dohheim, Chausseehaus (P.), Eisene Hand (P.), Hahn-Wehen, Bleidenstadt (P. und St.) und Langenschwalbach.

6. Am 15. Oktober die Strecke Langenlonsheim—Simmern (Dir.-Bez. linksrh. Köln) 38 km. Stationen: Langenlonsheim, Kloningers-Mühle (P.), Heddesheim, Windesheim, Schweppenhäusen, Stromberg, Stromberger Neuhütte, Rheinböllerhütte (P.), Rheinböllen, Ellern, Argenthal und Simmern.

7. Im Laufe des Monats Oktober die Strecke St. Bith—Ulfingen (Dir.-Bez. Köln linksrh.) 30 km. Stationen: St. Bith, Lommersweiler (Blockstation), Neuland Dudler, Lengeler, Wilverdingen und Ulfingen.

8. Am 1. Oktober die Strecke Orlamünde—Jüdwwein-Pöfneck (Saal-Eisenbahngesellschaft) 11,6 km. Stationen: Orlamünde, Freiendorla (P.), Langendorla (P.), Kleindembach (P. und W. in Frankaturfracht) und Jüdwwein-Pöfneck.

9. Am 1. Oktober die Bayerisch-Württembergische Verbindungsbahn Leutkirch—Memmingen, 31 km. Württembergische Stationen: Leutkirch, Unterzell, Nischstetten, Morstetten-Mittrach, Mooshausen, Thannheim; Bayerische Stationen: Burheim (P.) und Memmingen.

10. Ende August die Strecke Proßnitz—Trießitz mit den beiden Abzweigungen Kornitz—Opawitz und Kosteletz—Gzellechowitz (Österreichische Staatsbahnen) 76 km. Stationen: Proßnitz, Proßnitz Stadtbahnhof,

- Kosteletz, Ptin, Strazisko (P., G.), Konitz, Džbell, Neß (P., G.), Kornitz, Lärnau, Ranigsdorf (P., G.), Mährisch-Trübau, Kunzendorf, Blosdorf, Annabad (P., G.), Triebitz und die auf der Abzweigung Kornitz—Opatowitz liegende Station Gewitsch.
11. Am 1. Oktober die beiden Strecken der K. K. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn:
- a. Kocatek—Straßnitz, 12 km. Stationen: Kocatek, Sudomeritz-Petrau und Straßnitz,
 - b. Dröping—Zistersdorf, 11 km. Stationen: Dröping, Ringelsdorf (P., G. und W.), Niederabsdorf (P., G. und W.), Eichorn (P., G. und W.) und Zistersdorf. (Bei letzteren 3 Stationen nur Wagenladungen, welche tarifmäßig in offenen Wagen befördert werden und einer Einlagerung in gedeckte Räume nicht bedürfen).
12. Am 10. September die Vicinalbahn Kisujzallas—Nagyallas (Königl. Ungarische Staatsbahnen) 45 km. Stationen: Kisujzallas, Ecseg, Devavanya und Nagyallas.
13. Am 18. September die Strecke Neu-Grabiska—Brod (Königl. Ungarische Staatsbahnen) 52 km. Stationen: Neu-Grabiska, Petroroselo, Neu-Kapela-Batrina, Driovac, Stupnic, Sibirj und Brod.
14. Am 30. September die Budapester Ringbahn (Königl. Ungarische Staatsbahnen) 16 km. Stationen: Budapest-Köbánya, Budapest-Angyalföld und Budapest-Lipotvaros (sämmliche Stationen nur für den Güterverkehr).
15. Am 15. Oktober die Strecke Borossebes-Buttyin—Gurahoncz (Vereinigte Arader und Ganader Eisenbahnen) 22 km. Stationen: Borossebes-Buttyin, Almas-Al-Esill und Gurahoncz.
16. Am 1. Juni die Strecke Haarlem—Zandvoort (Holländische Eisenbahngesellschaft) 9 km. Stationen: Haarlem, Overveen-Bloemendaal und Zandvoort.

II. Aenderung in den Befugnissen der Stationen.

1. Station Hettenhausen der Strecke Fulda—Gersfeld (Dir.-Bez. Frankfurt a. M.) nunmehr auch für den Güterverkehr.
2. Die Strecke Oppeln—Ramslau (Dir.-Bez. Breslau) nunmehr für den unbeschränkten Verkehr. (Vergleiche Nr. 62206. B. I. D. Z. 3. Verordnungsblatt vom 1. J. Seite 119).

3. Die Gilgut-Expedition Kreuznach Bad (Dir.-Bez. linksrh. Köln) seither nur während der Badezeit, nunmehr auch während des Winters eröffnet.
4. Am 15. November wird der Güterbahnhof Köln-Pantaleon (Dir.-Bez. linksrh. Köln) für die Abfertigung von Kartoffeln und Obstsendungen in Wagenladungen geschlossen.
5. Die Haltestelle Benrad (St. Eönis) zwischen den Stationen Grefeld und Kempen der Strecke Köln—Cleve (Dir.-Bez. linksrh. Köln) für unbeschränkten Personen- und Güterverkehr eröffnet.
6. Die Station Lub der Linie Horazdovic—Klattau (Oesterreichische Staatsbahnen) nunmehr für den unbeschränkten Verkehr.
7. Die Station Neudorf—Hladitz der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz (K. K. Oesterreichische Staatsbahnen) seither P. und G., nunmehr auch E. (Vergleiche Nr. 62206. B. I. D. Z. 8. Verordnungsblatt vom 1. J. Seite 119).
8. Die Station Stiebnig zwischen den Haltestellen Stiebnig und Polanka (K. K. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn) für den unbeschränkten Verkehr. Gleichzeitig ist die Haltestelle Stiebnig (P. und G.) geschlossen worden.
9. Die Station Neukladno der Linie Wejhybka—Kralup (Buschtrader Eisenbahn) seither P., G. und Kohlen, nunmehr auch für den Gilgutverkehr.

III. Aenderung von Stationsnamen.

1. Name der Station Groß-Enzersdorf der Linie Stadlau—Marchegg (priv. Oesterreich-Ungarische Staatsbahnen-Gesellschaft) in „Raasdorf“ geändert.
 2. Name der Station Lub (siehe oben unter II. D. Z. 6) in „Station Leinitz“ geändert.
- Die unter I. D. Z. 1—16 aufgeführten Strecken sind als Vereinsbahnstrecken zu betrachten.
- Von den übrigen Aenderungen ist im Koch'schen Stationsverzeichnis Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
 im Monat August im Bereiche des Bahnhofes in Konstanz ein Geldtäschchen mit 5 fcs. 18 cts. und 1 \mathcal{R} ;
 am 10. Oktober im Lokalzug XIII ein Geldtäschchen mit 47 \mathcal{M} . 15 \mathcal{P} in Freiburg abgeliefert.

Personalmeldungen.

Ernannt wurden:

zu Expeditionsassistenten:

- Eisenbahnasspirant, Expeditionsgehilfe Johann Stahl,
- " Heinrich Gscheidlen,
- Eisenbahnassistent Simon Burg,
- " Franz Adolf Meroth,
- " Hermann Voigt,
- " Wilhelm Ernst Weesenmeyer,
- " Friedrich Wilhelm Roman,
- " Karl August Meirner;

zu Kanzleiassistenten:

- Vertischreiber Gerson Schmieder,
- Expeditionsgehilfe Adolf Fundinger.

Unter die Zahl der Expeditionsgehilfinnen wurden aufgenommen:

- Frieda Fesenbeckh von Karlsruhe,
- Maria Hauber vom Bombach.

Entlassen wurden:

- Schaffner Wilhelm Schreiber (auf Kündigung),
- Expeditionsgehilfe Johann Vierling (auf Ansuchen).

Gestorben sind:

- Bureaubedienter Josef Friedrich Molitor am 10. Oktober l. J.,
- Expeditionsgehilfin Amalie Stricker am 15. Oktober l. J.

Die Stationen sind in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die ersten, zweiten und dritten Klasse. Die ersten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Eisenbahnen verbunden sind. Die zweiten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Nebenbahnen verbunden sind. Die dritten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Fuhrwege verbunden sind.

Die Stationen sind in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die ersten, zweiten und dritten Klasse. Die ersten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Eisenbahnen verbunden sind. Die zweiten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Nebenbahnen verbunden sind. Die dritten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Fuhrwege verbunden sind.

Die Stationen sind in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die ersten, zweiten und dritten Klasse. Die ersten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Eisenbahnen verbunden sind. Die zweiten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Nebenbahnen verbunden sind. Die dritten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Fuhrwege verbunden sind.

Die Stationen sind in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die ersten, zweiten und dritten Klasse. Die ersten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Eisenbahnen verbunden sind. Die zweiten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Nebenbahnen verbunden sind. Die dritten Klasse sind die Stationen, welche von den Hauptstationen durch Fuhrwege verbunden sind.